

Referent Dehmichen: Ich habe zum Bericht Nichts zu bemerken.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand zu § 1 das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer die unveränderte Annahme des § 1?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zu § 2.

„Genehmigt die Kammer auch § 2 unverändert?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zu § 3.

„Wird auch dieser Paragraph unverändert angenommen?“

Einstimmig: Ja.

§ 4! — Auch hier schlägt die Deputation vor, § 4 unverändert anzunehmen.

„Beschließt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

§ 5!

„Wird auch dieser Paragraph unverändert angenommen?“

Einstimmig: Ja.

§ 6!

„Genehmigt die Kammer diesen Paragraphen unverändert?“

Einstimmig: Ja.

„Will die Kammer beschließen:

„der mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 30 vom 16. Januar 1880 der Kammer vorgelegten Vertragsurkunde, die Verfügung über die Stallamtswiesen hierselbst und die Domäne Pillnitz betreffend, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen?““

Einstimmig: Ja.

Verzichtet die Staatsregierung auf namentliche Abstimmung?

(Herr Staatsminister Freiherr von Könneritz verzichtet.)

Wir fahren fort in der Tagesordnung. Wir kommen zum fünften Gegenstande: „Schlußberatung über den Antrag der Finanzdeputation A zu dem mündlichen Berichte über die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1876/77 abgelegten Rechnungen.“\*)

(Antrag d. Finanzdeput A, s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 152.)

Referent Herr Abg. Leutritz.

\*) M. I. R. S. 165 ff.

Referent Leutritz: Der Landtagsausschuß für Verwaltung der Staatsschulden hat die Rechnungen für die Jahre 1876/77 auf Grund von § 43 seiner Geschäftsordnung und auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 29. September 1834 an die Stände eingereicht und haben dieselben zunächst der Ersten Kammer vorgelegen. Es befinden sich dabei zwei Gutachten der Oberrechnungskammer, die die Rechnungen geprüft und für richtig befunden erklärt. Die Erste Kammer hat in der 17. Sitzung am 19. Januar d. J. auf Grund des Berichts Nr. 34 den Antrag angenommen:

„im Verein mit der Zweiten Kammer den üblichen Justificationschein für diese Rechnungen auszustellen“

und die Finanzdeputation empfiehlt Ihnen:

„die Kammer wolle dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten, dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der von demselben über die Verwaltung auf die Jahre 1876 und 1877 abgelegten Rechnungen den gewöhnlichen Justificationschein zu ertheilen“.

Ich erlaube mir nur, einige Hauptzahlen Ihnen mitzutheilen, die von allgemeinem Interesse sein dürften. Es betrifft dies zunächst die Höhe der Staatsschuld. Anfang 1876 betrug dieselbe rund 320,000,000 Mark. Es kamen dazu in den Jahren 1876/77 270,000,000 Mark, sodaß Ende 1877 590 Millionen Mark Schulden verblieben. Zur Verzinsung wurden in diesen beiden Jahren je 20 Millionen verwendet. In den Jahren 1878/79 sind noch rund 99 Millionen dazu gekommen, sodaß Ende 1879 die Schuld 679 Millionen betragen haben würde, wenn man die 15 Millionen Tilgung nicht abrechnet. Die Verzinsung beträgt zur Zeit 30,069,000 Mark, also 10 Millionen mehr, als 1876/77 und etwa die Hälfte von den rund auf 64 Millionen sich belaufenden Zuschüssen des Budgets für 1880/81.

Präsident Haberkorn: Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer:

„Will sie dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten:

„dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der von demselben über die Verwaltung auf die Jahre 1876 und 1877 abgelegten Rechnungen den gewöhnlichen Justificationschein zu ertheilen?““

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum sechsten Gegenstand: „Schlußberatung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der Frau Betty Göbel in Quaregnon um